

Archivgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit

Die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit erlässt aufgrund Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Archivs der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit im Rahmen der Archivbenutzungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer auf schriftlichen Antrag zur Benutzung des Archivs der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit zugelassen wird,
- b) wem schriftliche oder ausführliche mündliche Auskünfte im Sinne der Archivbenutzungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit erteilt werden,
- c) in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder wer die Kostenschuld schriftlich übernimmt.

§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe

Die Gebühren werden nach dem mit der Benutzung oder Inanspruchnahme verursachten Kosten- und Verwaltungsaufwand bemessen für

- a) die Erteilung von schriftlichen oder ausführlichen mündlichen Auskünften, Beratung sowie Vorlage und Sichtung von Archivgut je angefangene halbe Stunde 15 Euro,
- b) Kopien im Format DIN A4 je Stück 0,75 Euro,
- c) Kopien im Format DIN A3 je Stück 1,50 Euro,
- d) Beglaubigungen von Auszügen, Abschriften und Kopien je Seite und Beglaubigung 10 Euro.

§ 4 Entstehen der Gebührensschuld und -fälligkeit

- (1) ¹Die Gebührensschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit der Antragstellung. ²Sie entsteht im Übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung.
- (2) Die Gebühren sind nach der Auskunft bar zu entrichten.

§ 5 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Gebührenfrei ist die Benutzung und Inanspruchnahme des Archivs in amtlichem Interesse, für Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Forschung und für Unterrichtszwecke.
- (2) Die Gebühr kann ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung auch ganz abgesehen werden, wenn die Benutzung oder Inanspruchnahme des Archivs im öffentlichen oder kirchlichen Interesse erfolgt, dem Gemeinwohl dient oder die Benutzung oder Inanspruchnahme sich in geringem Umfang hält und kein unzumutbarer Arbeitsaufwand entsteht.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit
Neumarkt-Sankt Veit, den 2. April 2009

Erwin Baumgartner
Gemeinschaftsvorsitzender